

10.01.97

V

Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses - Drucksache 13/6148 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes - Drucksache 13/5740 -

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d wird § 34 Abs. 5 wie folgt gefaßt:
„(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen, soweit Interessen der von ihm Vertretenen berührt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates.“
2. In Artikel 1 Nr. 36 werden
 - a) in § 49 Abs. 1 Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz „die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden.“ gestrichen;

...

Fristablauf: 31.01.97

Erster Durchgang: Drs. 555/96

b) § 49 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 sind berechtigt, an den Sitzungen der Personalräte stimmberechtigt teilzunehmen, soweit Interessen ihrer Wählergruppen berührt sind.“;

c) in § 50 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz „die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden.“ gestrichen.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Änderung anderer Gesetze“.

b) Der bisherige Text des Artikels 2 wird Absatz 1.

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5, 36, 37 und 38“ durch die Angabe „§§ 48 bis 52“ ersetzt.“

im übrigen unverändert angenommen.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.